## Amt für Wirtschaft und Arbeit

Untere Sternengasse 2 4509 Solothurn Telefon 032 627 28 53 so.ch



## Merkblatt kleine Pokerturniere

**Hinweis:** Dieses Merkblatt vermittelt einen Überblick über die Regelung von kleinen Pokerturnieren im Kanton Solothurn. Es dient ausschliesslich zur Information und ist nicht verbindlich. Die verbindliche Regelung findet sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (BGS, SR 935.51)
- Verordnung über Geldspiele (VGS, SR 935.511)
- Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG, BGS 940.11)
- Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG, BGS 940.12)

Die genannten Erlasse können auf dem Internet unter <u>admin.ch</u> (Bundesrecht) oder bgs.so.ch (kantonales Recht) abgerufen werden.

	Regelung gemäss BGS/VGS und VWAG	Geregelt in
Charakterisierung	Beim kleinen Pokerturnier beschränkt sich das Verlustrisiko auf das Startgeld und die Teilnahmegebühr, die beide vor Beginn des Turniers vollständig bezahlt werden und dann nicht mehr erhöht werden können.	
Zulässige Gewinnar- ten	Geldpreise	Art. 36 Abs. 1 Bst. c BGS
Maximale Summe aller Startgelder	Fr. 20'000.00 pro Pokerturnier und	Art. 39 Abs. 1 Bst. b VGS
	Fr. 30'000.00 pro Tag und Veranstaltungsort (wenn mehrere Pokerturniere am selben Tag und Ort durchgeführt werden)	Art. 39 Abs. 2 Bst. b VGS
Maximales Start- geld pro Spieler/	Fr. 200.00 pro Pokerturnier und	Art. 39 Abs. 1 Bst. a VGS
Spielerin	Fr. 300.00 pro Tag und Veranstaltungsort (wenn mehrere Po- kerturniere am selben Tag und Ort durchgeführt werden)	Art. 39 Abs. 2 Bst. a VGS
Mögliche Veranstal- ter/ Veranstalterin	Juristische Person nach schweizerischem Recht	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS
Übertragung der Organisation oder	Zulässig. Dritte müssen in diesem Fall aber gemeinnützige Zwecke verfolgen.	Art. 33 Abs. 2 BGS
Durchführung an Dritte?		Art. 39 BGS
Verwendung des Reingewinns	Es gibt keinen Reingewinn aus dem Spiel selber, da die Gewinnquote 100% beträgt.	
	Der «Reingewinn» aus der Teilnahmegebühr kann frei verwendet werden.	Art. 129 Abs. 2 BGS
Bewilligungspflicht	Generell bewilligungspflichtig.	Art. 32 Abs. 1 BGS
Bewilligungsvoraus- setzungen	<ul> <li>Guter Ruf der Veranstalterin/des Veranstalters</li> <li>Gewähr der Veranstalterin/des Veranstalters für transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung.</li> </ul>	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS
	<ul> <li>Pokerturniere müssen so ausgestaltet sein, dass:</li> <li>sie sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden können;</li> </ul>	Art. 33 Abs. 1 Bst. b BGS

	<ul> <li>von ihnen nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht.</li> <li>Austragungsort muss öffentlich zugänglich sein.</li> </ul>	Art. 36 Abs. 1 Bst. d BGS
Prävention betref- fend Abhängigkeit von Geld- und Glücksspielen	Die Spielregeln und die Informationen zum Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor exzessivem Geldspiel werden aufgelegt. Weitere Informationen finden Sie unter <a href="https://www.sos-spielsucht.ch">www.sos-spielsucht.ch</a> .	Art. 36 Abs. 1 Bst. e BGS
Zuständigkeiten	Für Bewilligung und Aufsicht ist der Kanton zuständig.	§ 41 Bst. e VWAG
Gewinnquote	100% (Summe der Startgelder entspricht Summe der Spielgewinne)	Art. 36 Abs. 1 Bst. c BGS
Altersgrenze für Teilnahme	18 Jahre, in Bewilligung herabsetzbar, aber nicht unter 16 Jahre	§ 22 <sup>bis</sup> VWAG
Teilnehmerzahl und Spieldauer	Die minimale Teilnehmerzahl beträgt 10 Personen und jedes Turnier muss auf eine Dauer von mindestens drei Stunden aus- gelegt sein.	Art. 39 Abs. 4 und 5 VGS
Zulässige Anzahl Pokerturniere	Maximal vier Pokerturniere pro Tag und Veranstaltungsort, aber keine Begrenzung bezogen auf die Veranstalterin/den Veranstalter	Art. 39 Abs. 3 VGS
Berichterstattung des Veranstalters/ der Veranstalterin	Innert drei Monaten nach Durchführung des Pokerturniers Bericht an die Bewilligungsbehörde mit:  - Abrechnung über das Spiel;  - Angaben über den Spielverlauf.	Art. 38 Abs. 2 BGS
	Veranstalterinnen und Veranstalter, die mindestens 24 Pokerturniere pro Jahr durchführen, müssen keinen Bericht einreichen, unterstehen aber den Vorschriften des OR über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung und es ist eine ordentliche oder eingeschränkte Revision vorgeschrieben.	Art. 38 Abs. 2 BGS Art. 49 Abs. 3 und 4 BGS